



Benützungsreglement Mehrzweckgebäude, Dorfstrasse 35, Wil ZH

ALLGEMEINES

1. Zuständigkeit

Die Gemeinde Wil ZH, vertreten durch Peter Graf, Gemeindepräsident, und Katja Wickihalder, Gemeindegeschreiberin, stellt die Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes an der Dorfstrasse 35 der Hauswartin des Mehrzweckgebäudes zur Verwaltung zur Verfügung. Verfügbare Räume im Mehrzweckgebäude:

- Grosser Vereinsraum (Proberaum Musikverein Wil ZH)
- Foyer (Übungsraum Samariterverein Hüntwangen-Wil ZH)
- Küche
- Garderoben und WC-Anlagen
- Magazin und Estrich (Lager Musikverein)

2. Benützungsordnung

In erster Linie stehen die Vereinsräume dem Musikverein Wil ZH und dem Samariterverein Hüntwangen-Wil ZH unentgeltlich zur Verfügung.

Der Musikverein Wil ZH und der Samariterverein Hüntwangen-Wil ZH stellen der Hauswartin jeweils Ende Jahr das Jahresprogramm für das folgende Jahr zu, damit die Hauswartin das Mehrzweckgebäude für diese Daten reservieren kann.

Die Musikschule Bülach und die Jungbläser sprechen ihre Reservationen zuerst mit dem Musikverein Wil ZH ab. Anschliessend reserviert der Musikverein Wil ZH die Daten für die Musikschule Bülach und die Jungbläser bei der Hauswartin.

An freien Abenden und / oder an Wochenenden können die Räumlichkeiten an Vereine und Private vermietet werden. Für die Benützung ist ein Benützungsgesuch auszufüllen und der Hauswartin mindestens zwei Wochen im Voraus abzugeben.

Mit der Unterzeichnung des Benützungsforschulars anerkennt der jeweilige Veranstalter alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Die Gemeinde Wil ZH behält sich vor, Veranstaltungen welche nicht der öffentlichen Moral und Sitte sowie einen rassistischen Hintergrund haben, kurzfristig abzusagen.

In den Vereinsräumen sowie dem Magazin und Estrich befinden sich Instrumente, Material und sonstige Dinge des Musikvereins und des Samaritervereins. Die Benützung dieser Materialien ist strikt untersagt.



Nach jeder Vermietung an Dritte sind die benützten Räumlichkeiten durch den Veranstalter aufzuräumen und zu reinigen. Bei einer mangelhaften Reinigung wird dem Veranstalter die Nachreinigung in Rechnung gestellt. Auf Wunsch der Veranstalter und in Absprache mit der Hauswartin kann die Reinigung nach der Benützung durch die Hauswartin übernommen werden (Aufwand wird vollumfänglich in Rechnung gestellt). Ebenso ist der Abfall auf Kosten der Veranstalter zu entsorgen.

3. Gebühren

Die Benützung der Räumlichkeiten für den Musikverein Wil ZH sowie den Samariterverein Hüntwangen-Wil ZH ist kostenlos. Gebührenpflichtige Benützer sind:

- Ortsansässige und auswärtige Private
- Auswärtige Vereine
- Auswärtige Politische Parteien
- Auswärtige offizielle Gruppen und Institutionen

Die Gebühren sind auf Seite 6 in der Gebührenverordnung festgelegt (Anhang 1).

4. Konsumationsstände

Das Einrichten von Konsumationsständen jeder Art ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gratis-Degustationen. Die Beschaffung der allenfalls notwendigen Bewilligungen ist in jedem Fall Sache des Veranstalters. Spätestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung müssen die notwendigen Bewilligungen erteilt sein.

5. Unterhaltungsstände

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde Wil ZH ist es verboten, in den Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes Unterhaltungsstände wie Spielautomaten, Schiessbuden, Ballwerferstände etc. aufzustellen und zu betreiben.

DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

6. Benützungszeiten

Die Benützung der Räumlichkeiten ist beschränkt auf die Zeit von 07.00 - 24.00 Uhr. Ein Benützen der Räumlichkeiten über diesen Zeitraum hinaus bedarf einer separaten Bewilligung durch die Gemeinde Wil ZH. Das Musizieren ist montags bis freitags von 08.00 - 22.30 Uhr gestattet. Türen und Fenster sind dabei geschlossen zu halten. Ebenso ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.



7. Dekorationen

Alle Dekorationen unterliegen § 11 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB).

Dekorationen dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Gemeinde Wil ZH und mit grösster Vorsicht angebracht werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wiederum zu entfernen.

Die Befestigung der Dekorationen dürfen keine Schäden hinterlassen. Die Verwendung von Klammern, Nägeln, Schrauben etc. ist untersagt.

8. Plakate etc.

Plakate und dergleichen dürfen nur im Einverständnis der Gemeinde Wil ZH und an der von ihr bezeichneten Stelle angebracht werden. Das Aufkleben an den Fassaden ist verboten.

9. Parkplätze und Zufahrt

Die Zufahrt zum Kindergarten Wil ZH und zu den drei Garagen ist jederzeit freizuhalten. Die zum Kindergarten gehörenden Parkplätze dürfen werktags von 17.00 - 07.00 Uhr benützt werden. Die Parkplätze des Restaurants Frieden, welche sich unmittelbar neben dem Mehrzweckgebäude befinden, dürfen hingegen nicht belegt werden.

10. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Notausgänge sind stets frei zu halten. Sie dürfen nur in Notfällen benützt werden.

Der Veranstalter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für die Veranstaltungen strikte zu erfüllen und die diesbezüglichen Weisungen vollumfänglich zu befolgen.

11. Sicherheit

Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, ist der Einsatz von Ordnungskräften respektive einer Sicherheitsfirma zu veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

12. Bewilligungen

Die Beschaffung allfälliger zur Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Bewilligungen (Tanz, Polizeistundenverlängerung, Alkoholausschank etc.) bei den zuständigen Instanzen erfolgt durch den Veranstalter und auf dessen Kosten.

Spätestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung müssen die notwendigen Bewilligungen erteilt sein.



13. Schäden

Für allfällige Beschädigungen der Räumlichkeiten, einschliesslich Einrichtungen, Installationen und Mobiliar, Inventar des Musikvereins und des Samaritervereins welche über die normale Abnutzung hinaus gehen, haftet grundsätzlich der Veranstalter. Nach Abschluss der Veranstaltungen ist eine ordentliche Abnahme der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes durch die Hauswartin vorzunehmen. Beschädigungen, verursacht durch den Veranstalter, sind durch die Hauswartin der Gemeinde Wil ZH anzugeben. Die Gemeinde Wil ZH wird die entsprechenden Ersatzforderungen geltend machen.

14. Haftung

Über den Haftpflichtanspruch hinaus behält sich die Gemeinde Wil ZH vor, dem verantwortlichen Veranstalter in Zukunft das Benützungsrecht für das Mehrzweckgebäude abzusprechen.

Die Gemeinde Wil ZH haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, welche von den Veranstaltern oder den Veranstaltungsbesuchern im Mehrzweckgebäude liegen gelassen werden und / oder abhandenkommen.



SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, welche sich aus der Benützung ergeben, gilt Wil ZH als Gerichtsstand.

16. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung und nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

17. Änderungen

Allfällige Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wil ZH und der Hauswartin.

8196 Wil ZH,

Für die Gemeinde Wil ZH:

.....
Gemeindepräsident
Peter Graf

.....
Gemeindeschreiberin
Katja Wickihalder

Die Hauswartin:

.....
Karin Fivat

Verteiler:

- Hauswartin Karin Fivat (Original)
- Akten 28.01 (Original)
- Mehrzweckgebäude Dorfstrasse 35 (Kopie)
- Liegenschaftenvorstand Peter Frei (Kopie)
- Musikverein Wil ZH (Kopie)
- Samariterverein (Kopie)

**ANHANG 1****Gebührenverordnung Mehrzweckgebäude Dorfstrasse 35**

Die Benützungformulare sind der Hauswartin einzureichen. Die Gebühren werden durch die Gemeinde Wil ZH in Rechnung gestellt.

Benutzer	Betrag
Musikverein Wil ZH	Kostenlos
Samariterverein Hüntwangen-Wil ZH	Kostenlos
Ortsansässige Vereine	Kostenlos
Ortsansässige Politische Parteien	Kostenlos
Andere ortsansässige offizielle Gruppen und Organisationen	Kostenlos
Ortsansässige Private	Fr. 50.00
Auswärtige Vereine	Fr. 100.00
Auswärtige Politische Parteien	Fr. 100.00
Andere auswärtige offizielle Gruppen und Organisationen	Fr. 100.00
Auswärtige Private	Fr. 150.00
Reinigung Pauschal	Fr. 60.00